



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
17. Dezember 2015
beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation 286

Lisa Zanolla-Kronenberg namens der SVP-Fraktion
vom 24. August 2015
(StB 692 vom 18. November 2015)

KESB und Teilungsamt – ein schmaler Grat zwischen Fürsorge und Bevormundung?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Mitte Mai 2015 hatte das Teilungsamt der Stadt Luzern bei der KESB Luzern eine Gefährdungsmeldung betreffend N.H. gemacht. Es führte aus, dass der Sohn von N.H., der sich um ihre sämtlichen finanziellen und administrativen Belange gekümmert hatte, verstorben sei. N.H. sei geistig und körperlich angeschlagen; sie verfüge über keine weiteren Bezugspersonen mehr, habe aber noch eine Mietwohnung, welche der verstorbene Sohn habe auflösen wollen. Seit April 2015 wohne N.H. im Altersheim Rosenberg. Für den Nachlass des Sohnes werde vom Teilungsamt eine Erbschaftsverwaltung angeordnet.

Die KESB Luzern nahm sogleich die notwendigen Abklärungen für die Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme auf. Im Verlauf dieser Abklärungen gelangte eine Bekannte von N.H. an die Behörde mit der Mitteilung, N.H. wolle in ihre Wohnung gehen, um noch Schmuck, Bargeld und Kleider zu holen; die Bekannte selbst war aber nicht bereit, ihrerseits N.H. in ihre Wohnung zu begleiten. Die Tochter der Bekannten meldete sich in der Folge ebenfalls bei der Behörde, um sich über das aus ihrer Sicht zu langsame Handeln der KESB zu beklagen. Sie nahm dann Kontakt mit der NLZ auf. Der Schlüssel für die Wohnung von N.H. lag beim Teilungsamt, da er sich bei dem vom Teilungsamt im Rahmen der Erbschaftsverwaltung gesicherten Nachlass befunden hatte.

Zu 1.:

In der NLZ vom 31. Juli hat der zuständige Stadtrat angekündigt, dass er zusammen mit allen Beteiligten eine Aussprache organisieren und den Ursachen für diesen mehr als stossenden Fall auf den Grund gehen würde. Hat die Aussprache stattgefunden und zu welchem Ergebnis kam es?

Die Aussprache hat am 11. August 2015 unter der Leitung von Sozialdirektor Martin Merki stattgefunden. Teilgenommen haben alle involvierten Stellen: Teilungsamt, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Stab Sozialdirektion, Stab Finanzdirektion, Stelle für Kommunikation, Betagtenzentrum Rosenberg sowie die für die Betagtenzentren zuständige Viva Luzern AG.

Die Analyse hat gezeigt, dass sowohl die KESB wie auch das Teilungsamt ihren gesetzlichen Auftrag jederzeit korrekt wahrgenommen haben. Die Dringlichkeit des Anliegens von Frau H.

wurde jedoch von den Institutionen und Behörden, die in den Fall involviert waren, unterschiedlich gewichtet, und die Kommunikation war nicht optimal.

Zu 2.:

Ist die Annahme zulässig, dass mal wieder bei den zuständigen Ämtern der klassische Reflex Urständ feierte, sich nämlich hinter Paragraphen zu verstecken und nicht den gesunden Menschenverstand einzuschalten und auch ein wenig Empathie und Sozialkompetenz zu beweisen?

Die Mitarbeitenden der KESB und des Teilungsamts arbeiten in einem hochsensiblen Bereich. Sie sind täglich mit unterschiedlichen, persönlichen Einzelschicksalen konfrontiert. Sie leisten auch in schwierigen Situationen sehr gute Arbeit. Der Stadtrat hat keinerlei Anlass, an der Kompetenz und Kundenfreundlichkeit der Mitarbeitenden zu zweifeln. Der Stadtrat weist die für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung abwertende Unterstellung, dass sie sich hinter Paragraphen verstecken, den gesunden Menschenverstand ausschalten und zu wenig Empathie und Sozialkompetenz beweisen, entschieden zurück.

Zu 3.:

Wie kam es dazu, dass das Teilungsamt zwar der ABL den Schlüssel zwecks Reinigung aushändigte, nicht aber der Wohnungsmieterin, um ihr bzw. ihrem Umfeld die Möglichkeit zu geben, Kleider, Schmuck und ein Möbelstück ins Rosenberg mitzunehmen?

Das Teilungsamt darf ohne Vollmacht einer berechtigten Person keine Schlüssel oder persönlichen Gegenstände des Erblassers an eine dritte Person aushändigen. Das Teilungsamt hat bei allen Anfragen offen informiert, unter welchen Voraussetzungen der Schlüssel ausgehändigt werden darf. Eine Anfrage der Mieterin (Frau H.), den Schlüssel ihr persönlich oder jemand anderem auszuhändigen, ging nicht ein. Die Bekannte, welche nach dem Schlüssel fragte, konnte keinen Nachweis erbringen, dass sie im Namen der Mieterin handelt, obwohl das Teilungsamt sie informiert hatte, unter welchen Bedingungen der Schlüssel ausgehändigt werden kann, nämlich mit einer Vollmacht von Frau H. (Mutter des Verstorbenen). Frau H. war in Bezug auf ihren Wohnungsschlüssel sowohl urteils- als auch handlungsfähig.

Zu 4.:

Hat es solche oder ähnlich gelagerte Fälle schon mehrere gegeben, in dem alte Menschen klar bevormundet werden, oder ist das tatsächlich nur ein Einzelfall?

Aktuell laufen in der Stadt Luzern rund 1'270 Erwachsenenschutzverfahren. Der Grossteil wird auf Wunsch der Betroffenen und einvernehmlich geführt. Ein geringer Teil davon sind Massnahmen, welche gegen den Willen der Betroffenen angeordnet werden müssen. Die Polizei

reichte zum Beispiel bei der KESB eine Gefährdungsmeldung für einen älteren Herrn ein. Dieser hatte wiederholt ihm fremden Frauen grössere Geldbeträge übergeben, weil diese ihm rührselige Lügengeschichten aufgetischt hatten (Kind krank, Mutter krank, Wohnung gekündigt usw.). Gegen seinen Willen mussten seine Konten teilweise für ihn gesperrt werden, damit er sich nicht noch verschuldete. Oder ein anderer älterer Herr, der mehrere Hunderttausend Franken in die Nigeria-Connection investierte, weil er deren Versprechungen Glauben schenkte: Auch dieser musste betreffend Geldbezug gegen seinen Willen für teilweise handlungsunfähig erklärt werden. Die meisten Massnahmen werden aber mit Einverständnis der betroffenen Personen errichtet.

Die Frage suggeriert, dass der Wille von Frau H. willentlich ignoriert wurde. Diese Vermutung ist falsch. Richtig ist, dass Frau H. bereits einige Wochen vor dem Tod ihres Sohnes von diesem ins Betagtenzentrum eingewiesen worden war, dass sie sowohl über Kleidung als auch über persönliche Effekten verfügte. Der Wille von Frau H., in die Wohnung gehen und noch Fotos usw. holen zu wollen, war erkannt, aber nicht als dringend aufgefasst worden. Im Übrigen waren die Mitarbeitenden des Betagtenzentrums der fälschlichen Auffassung, dass sie nicht ohne Einwilligung der KESB in die Wohnung von Frau H. hätten gehen können, und warteten auf einen entsprechenden Beschluss, der aber gar nicht notwendig war. Das zuständige KESB-Mitglied war sich nicht bewusst, dass das Betagtenzentrum von dieser falschen Annahme ausging.

Dem Stadtrat sind keine anderen vergleichbaren Fälle bekannt.

Zu 5.:

Was wird und von wem konkret unternommen, damit solche stossenden Fälle nicht weiter geschehen? Wie kann die behördenübergreifende Zusammenarbeit verbessert werden?

Die Analyse des Falles hat gezeigt, dass es um Fragen der Kommunikation und der Gewichtung der Dringlichkeit ging. Weiter hat sie gezeigt, dass sowohl die KESB wie auch das Teilungsamt jederzeit korrekt gehandelt haben. Handlungsbedarf sieht der Stadtrat bei der Kenntnis über das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Es sollen daher mögliche Stellen und Institutionen, die in solchen oder ähnlichen Fällen involviert sind, besser über ihre Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Anwendung des neuen Rechts informiert sein. Der Stadtrat prüft Massnahmen zur verstärkten Förderung des persönlichen Austauschs. Denn der Fall hat auch gezeigt, wie wichtig die Kommunikation und die persönliche Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten sind. Zwischen dem Teilungsamt und der KESB (früher schon mit der Vormundschaftsbehörde) findet bereits ein periodischer Fachaus-tausch statt.

Zu 6.:

Falls sich herausstellen sollte, dass der beschriebene Fall kein Einzelfall war (ganz nach dem Motto: Wo gearbeitet wird, werden Fehler gemacht und einmal ist keinmal) und ist, wird der Stadtrat dann gegen die zuständigen Mitarbeiter von KESB und Teilungsamt gemäss Art. 49 Personalreglement eine Administrativuntersuchung durchführen?

Die Aufarbeitung hat ergeben, dass sowohl das Teilungsamt als auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde jederzeit korrekt gehandelt haben. Der Stadtrat hat keinerlei Anlass für eine Administrativuntersuchung.

Stadtrat von Luzern

